



## **Niederschrift**

16. Sitzung Hauptausschuss  
9. Februar 2021, 16:30 Uhr  
öffentlich  
Bürgersaal, Rathaus Marktplatz  
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

1.

### **Punkt 1 der Tagesordnung: Anwohnerparkausweise auch für Geschäftsinhaber**

**Antrag: AfD**

**Vorlage: 2020/1457**

#### **Beschluss:**

Kenntnisnahme

#### **Abstimmungsergebnis:**

Keine Abstimmung

**Der Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und teilt die Namen der entschuldigten Stadträtinnen und Stadträte mit. Die Tagesordnung sei unverändert. Anschließend ruft er Tagesordnungspunkt 1 zur Behandlung auf.

**Stadtrat Dr. Schmidt (AfD)** teilt mit, dass die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis genommen worden sei, jedoch auch neue Fragen aufwerfe. Die Erfahrung sei, dass mehr als 50 Prozent der Parkplätze als Anwohnerparkplätze ausgewiesen seien. Für die Inhaber der Geschäfte bestehe jedoch Bedarf für einen Parkplatz auch vor 9:00 Uhr. Er fragt, ob es vorgesehen sei, dass Parkplätze für Geschäftsinhaber\*innen eingerichtet werden.

**Bürgermeister Dr. Käuflein** erläutert, dass das Anliegen hinter dem Antrag erkannt worden sei, es rechtlich jedoch nicht möglich sei für Geschäftsinhaber\*innen Anwohnerparkausweise auszustellen. Nur wer im entsprechenden Gebiet wohne, könne diesen erhalten.

**Stadtrat Hofmann (CDU)** und **Stadtrat Honné (GRÜNE)** bitten darum zu prüfen, ob durch die Ausweisung von Bereichen zum Be- und Entladen für die Geschäftsinhaber\*innen Einlastung geschaffen werden könne.

**Frau Donisi (Ordnungs- und Bürgeramt)** erläutert, dass die Straßenverkehrsordnung keine Parkplätze für Geschäftsinhaber vorsehe. Was vorgesehen sei, seien jedoch Zonen zum Be- und Entladen, die auch eingerichtet werden würden. Sie verweist darauf, dass auch die Kurzzeitparkplätze von den Geschäftsinhabern zum Be- und Entladen genutzt werden können.

**Der Vorsitzende** fasst zusammen, dass zwischen den Geschäftsinhaber\*innen, die die Möglichkeit haben sollten zum Be- und Entladen kurzzeitig zu parken und der Ausstellung von Anwohnerparkausweisen für Geschäftsinhaber\*innen unterschieden werden müsse. Im ersten Fall kann mit der Ausweisung von Zonen zum Be- und Entladen reagiert werden. Für den zweiten Fall bestehe die Möglichkeit, dass ein Parkplatz in einer Quartiersgarage erworben werden könnte.

Zur Beurkundung:  
Die Schriftführerin:

Hauptamt - Ratsangelegenheiten-  
17. Februar 2021